

Das Urheberrechtsgesetz regelt in den §§ 31 ff., wie und in welchem Umfang Nutzungsrechte Dritten vom Urheber eingeräumt und vom Erwerber dieser Nutzungsrechte weiter übertragen werden können.

An dieser Stelle sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Urheberrecht selbst nicht übertragbar ist. Eine Ausnahme gibt es lediglich im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen oder bei einer Erbaueinsetzung. Es ist also falsch, wenn jemand sagt, dass er sein Urheberrecht übertragen wolle. Übertragen werden können in unterschiedlicher Gestaltung lediglich die Nutzungsrechte.

Achten Sie in diesem Zusammenhang auf eine weitere häufige Begriffsverwechslung. Vielfach findet man Formulierungen in Verträgen, wonach die bereits zuvor beschriebenen Verwertungsrechte übertragen werden. Auch diese Formulierung ist falsch. Begrifflich sind die Verwertungsrechte unübertragbare Komponenten des Urheberrechts. Will der Urheber nun die Befugnis zur Verwertung einem Dritten einräumen, spricht das Gesetz von der Einräumung eines Nutzungsrechts. Achten Sie im Rahmen einer vertraglichen Gestaltung auf diese begriffliche Differenzierung, wobei natürlich im Einzelfall Verwertungs- und Nutzungsrechte inhaltlich übereinstimmen können.

Das Nutzungsrecht kann in mehrfacher Art übertragen werden. Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen einem einfachen und einem ausschließlichen Recht. Dieses einfache oder ausschließliche Nutzungsrecht kann in einer zweiten Stufe beschränkt werden. Das Gesetz sieht räumliche, zeitliche und/oder inhaltliche Beschränkungen vor.

Wird ein einfaches Nutzungsrecht übertragen, berechtigt dieses den Erwerber das Werk auf die erlaubte Art zu verwenden, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist. Der Urheber ist also in diesem Fall berechtigt, das Nutzungsrecht auch auf weitere Personen zu übertragen. So kann beispielsweise der Verfasser eines Zeitungsartikels mehreren Zeitungen das Recht einräumen diesen Artikel abzdrukken.

Der Urheber kann aber auch im Gegensatz dazu ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumen. Dieses ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt dann den Erwerber das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Grundsätzlich ist es dem Erwerber dann auch gestattet, selber Nutzungsrechte einzuräumen, wenn nicht etwa vereinbart ist, dass die Nutzung allein dem Urheber vorbehalten bleibt. So kann in unserem Beispiel der Verfasser des Zeitungsartikels allein einer bestimmten Zeitung das Recht zum Abdruck einräumen.

Diese Unterscheidung zwischen der Einräumung eines einfachen und eines ausschließlichen Nutzungsrechts ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Erwerber des ausschließlichen Nutzungsrechtes mit der Übertragung dieses Rechts ein selbständiges Klagerecht gegen Dritte erwirbt, die dieses ausschließliche Nutzungsrecht verletzen. Das Klagerecht kann sich auch gegen den Urheber selbst richten, falls dieser Verwertungshandlungen vornimmt, welche er im Rahmen des ausschließlichen Nutzungsrechtes an den Erwerber übertragen hat.

Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte können ihrerseits weiterhin beschränkt werden. So bereitet die zeitliche Beschränkung von Nutzungsrechten in der Regel keine Schwierigkeiten, wenn der Zeitraum vertraglich genau vereinbart ist. Eine zeitliche Beschränkung kann auch durch die Vereinbarung bestimmter Kündigungsrechte geschaffen werden. Inhaltliche Beschränkungen sind ebenfalls exakt zu vereinbaren, beispielsweise dass ein entwickeltes Logo vom Erwerber der Nutzungsrechte lediglich auf Briefpapier und Visitenkarten genutzt werden darf. Sollte später der Erwerber das Logo auch zu anderen Zwecken nutzen wollen, bedarf es einer weiteren Vereinbarung mit dem Urheber. Im Rahmen einer räumlichen Beschränkung des Nutzungsrechtes kann vereinbart werden, dass die Nutzung in bestimmten Staaten oder Staatengruppen, so beispielsweise innerhalb der EU oder der Benelux-Staaten, erfolgen kann.

Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt durch einen entsprechenden Vertrag. Dieser ist grundsätzlich formfrei, d. h. eine Schriftform ist bis auf wenige Ausnahmen nicht einzuhalten. Gleichwohl empfiehlt es sich immer, die Einräumung von Nutzungsrechten durch eine schriftliche Vereinbarung durchzuführen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen mündlicher Absprachen der Streit über die Art und den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte vorprogrammiert ist.

Nicht immer sind allerdings die schriftlich verfassten Verträge so eindeutig, dass ein Streit, gegebenenfalls auch eine lange gerichtliche Auseinandersetzung, vermieden werden kann. Es ist deshalb dringend anzuraten mit besonderer Sorgfalt die schriftlichen Vertragsklauseln zu erarbeiten, um das Erfordernis einer im Ergebnis völlig offenen Vertragsauslegung im Streitfall zu vermeiden. So ist das Werk, das Gegenstand der Übertragung von Nutzungsrechten sein soll, in allen Einzelheiten zu beschreiben. Es empfiehlt sich, beispielsweise bei vertragsgegenständlichen Logos, die exakte Farb- und Formgestaltung als Anlage dem Vertrag beizufügen. Weiter-

Urheber- und Leistungsschutzrechte

Teil IV: Einräumung von Nutzungsrechten und Vergütung

hin ist exakt darzulegen, ob es sich um die Einräumung eines einfachen oder eines ausschließlichen Nutzungsrechts handelt. Mögliche Beschränkungen in zeitlicher, örtlicher oder inhaltlicher Hinsicht sind detailliert zu beschreiben. Außerdem sollte der Vertrag eine explizite Vergütungsregelung enthalten. Wichtig ist auch, dass der Vertragspartner, welche die Rechte einräumt, versichert, dass er tatsächlich der Urheber ist und erklärt, dass er jegliche Haftung für den Fall übernimmt, wenn sich später herausstellen sollte, dass die behauptete Urheberschaft bzw. Alleinurheberschaft nicht zutreffend erklärt wurde. Nicht zuletzt müssen die Parteien des Vertrages exakt bezeichnet sein. Hierbei sollte insbesondere bei Gesellschaften auf die exakte Gesellschaftsbezeichnung mit korrekter Vertretungsregelung beachtet werden.

Häufig wird die Frage gestellt, wie denn beispielsweise der Entwickler eines Logos die von ihm erbrachte Leistung und die nachfolgende Übertragung von Nutzungsrechten an diesem Logo in Rechnung stellen kann. Der Gesetzgeber stellt klar, dass der Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung einen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung hat. Ist diese vertraglich vereinbarte Vergütung nicht angemessen, so kann sogar der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die ihm dann die angemessene Vergütung gewährt wird. Angemessen ist die Vergütung, die im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher und redlicherweise zu leisten ist. Soweit der Gesetzgeber. Im Zweifelsfall kann eine solche angemessene Vergütung nur durch einen Gutachter oder durch eine Schlichtungsstelle festgelegt werden. Um sich den damit verbundenen Unwägbarkeiten nicht auszuliefern, ist es dringend anzuraten, im Vertrag eine exakte Vergütungsregelung zu vereinbaren.

Wo finden Sie nun Anhaltspunkte für die Ermittlung einer Vergütung für von Ihnen erbrachte Leistungen und die Übertragung von Nutzungsrechten? Eine, wie ich finde, sehr nachvollziehbare Methode ist im Vergütungstarifvertrag Design SDSt/AGD enthalten. Um bei dem Beispiel der Entwicklung eines Logos zu bleiben, ist nach diesem Vorschlag zunächst die Vergütung für die Entwicklung selbst zu bestimmen. Gehen man davon aus, dass die Entwicklung des Logos insgesamt 15 Stunden in Anspruch genommen hat und eine Stundenvergütung von 80 € zugrundegelegt ist, dann sollte die Entwurfsleistungen somit mit 1200 € vergütet werden.

Dieser Betrag ist nun mit bestimmten Faktoren zu multiplizieren, welche an die oben geschilderte Differenzierung innerhalb der eingeräumten Nutzungsrechte anknüpft. Ist ein ausschließliches Nutzungsrecht übertragen, beträgt der Faktor 1,0. Ist ein einfaches Nutzungsrecht übertragen, beträgt der Faktor 0,2. Nunmehr ist ein weiterer Faktor zu ermitteln, der sich auf das Nutzungsgebiet, d. h. auf die räumliche Beschränkung, bezieht. Für eine regionale Nutzung beträgt der Faktor 0,1, für eine nationale Nutzung 0,4, für eine Europaweite Nutzung 1,2 und für eine weltweite Nutzung 2,5. Ein weiterer Faktor ist zu ermitteln für die mögliche Beschränkung hinsichtlich der zeitlichen Nutzung. Ist eine Nutzung bis zu 1 Jahr vereinbart, beträgt der Faktor 0,1. Bei einer Nutzung bis 5 Jahre 0,3, bei einer Nutzung bis 10 Jahre 0,5 und bei einer zeitlich unbegrenzten Nutzung 1,5. Im letzten Schritt ist der Faktor für den Nutzungsumfang, d. h. eine mögliche inhaltliche Beschränkung, zu bestimmen. Für einen geringen Nutzungsumfang beträgt der Faktor 0,1, für einen mittleren Nutzungsumfang 0,3 und für einen umfangreichen Nutzungsumfang 1,2.

Gehen wir in einem Beispiel davon aus, dass ein Logo entwickelt wurde, welches ausschließlich vom Erwerber im Rahmen der Bundesrepublik Deutschland für 4 Jahre in allen zur Kennzeichnung eines Betriebes möglichen Medien genutzt werden kann. Der ermittelte Betrag für die Entwicklung des Logos in Höhe von 1200 € ist in unserem Beispiel sodann mit dem ermittelten Gesamtnutzungsfaktor zu multiplizieren. In unserem Beispiel ermittelt sich der Gesamtnutzungsfaktor wie folgt: 1 (ausschließlich) + 0,4 (national) + 0,3 (bis 5 Jahre) + 1,2 (umfangreicher Nutzungsumfang). Der Gesamtnutzungsfaktor beträgt demnach 2,9 und die Nutzungsvergütung beläuft sich somit auf 3480 €.

Unter Anwendung dieser nachvollziehbaren Berechnung werden Sie Ihrem Vertragspartner in einem Gespräch die Ermittlung der von Ihnen vorgeschlagenen Vergütung nahe bringen können. Im Rahmen der wiedergegebenen Nutzungsfaktoren besteht selbstverständlich ein Spielraum, um sich letztlich einvernehmlich auf eine Vergütung zu verständigen.

Ich hoffe, dass Ihnen die Darlegungen zum Urheberrecht helfen werden Probleme zu erkennen und Lösungsansätze zu finden.

Horst Michael Ellmer



Horst-Michael Ellmer ist seit Jahren der Rechtsanwalt des f.mp. und steht somit den Mitgliedern mit Rat und Tat rund um Rechtsfragen in der Medienproduktion zur Seite.

